



***LIBERALE
SCHÜLER***

Baden-Württemberg

**Satzung der Liberalen Schüler Baden-
Württemberg**

Stand: 05.10.19

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1: Name und Sitz	3
§ 2: Verein	3
§ 2.1: Vereinszweck	
§ 2.2: Vereinsziele	
§ 3: Beginn der Mitgliedschaft	4
§ 4: Beitragsordnung	5
§ 4.1 Bindung der Beitragsordnung	
§ 4.2 Abweichende Regelungen	
§ 4.3 Beitragseinzug	
§ 4.4 Beitragshöhe	
§ 4.5 Teilbeträge	
§ 4.6 Fördermitglieder	
§ 5: Stimmrecht	6
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7: Ausschluss	6
§ 8: Beschlussorgane	7
§ 9: Landeskongress	7
§ 10: Landesvorstand	8
§ 11: Aufgaben innerhalb des Landesvorstandes	10
§ 12: Protokollführung	10
§ 13: Wahlordnung	10
§ 13.1: Durchführung von Wahlen	
§ 13.2: Wahl des Vorstandes	
§ 14: Satzungsänderungen	11
§ 15: Untergliederungen	12
§ 16: Auflösung	12
§ 17: Inkrafttreten	12

Präambel

Die Liberalen Schüler Baden-Württemberg setzen sich für die politische Bildung von Schülerinnen und Schülern ein. Sie verfolgen dabei das Ziel, diese für Demokratie, weltbeste Bildung und Klimaschutz durch Marktwirtschaft zu begeistern. Sie möchten zu diesen Themen mit Schülerinnen und Schülern debattieren und diskutieren. Denn für die Liberalen Schüler ist es essentiell, dass sich junge Menschen in ihrem Leben frei entfalten können – dazu benötigen sie Bildung, die Chancen ermöglicht und eine Marktwirtschaft, die das Klima schützt.

§ 1 Name und Sitz

Die Jugendorganisation nennt sich „Liberales Schüler Baden-Württemberg n. e. V.“ (kurz: *LS BaWü*). Eine Eintragung in das Vereinsregister ist nicht vorgesehen. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Landesverband umfasst das Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg.

§ 2 Verein

2.1 Vereinszweck

Unter dem Namen „Liberales Schüler Baden-Württemberg“ haben sich Schülerinnen und Schüler, Azubis, BuFDIs und FSJler zusammengeschlossen, welche an die Ideen des Liberalismus, der Freiheit und der Demokratie glauben. Sie sind bereit, für diese Ideen Teile ihrer Freizeit zu verwenden, um gemeinsame Projekte anzustoßen und eigene Ideen in konstruktive Konzepte umzuwandeln. Mit Demonstrationen und lauten Forderungen geben sie sich nicht zufrieden – vielmehr möchten sie sich mit Themen auseinandersetzen und Vorschläge nachhaltig einbringen. Dafür wünschen sie sich eine enge Zusammenarbeit mit den Jungen Liberalen und der Freien Demokratischen Partei Baden-Württemberg. Gemeinsam, als Vorfeldorganisation der Freien Demokraten, möchten sie die Interessen und Anliegen von Schülerinnen und Schülern des Landes verstärkt in die politische Debatte einbringen. Für eine liberale Politik von morgen.

2.2 Vereinsziele

1. Der Landesverband der Liberalen Schüler Baden-Württemberg strebt an, eine Vorfeldorganisation der Freien Demokratischen Partei Baden-Württemberg zu sein.
2. Die Liberalen Schüler erkennen die Grundsätze der Freien Demokratischen Partei an. Dabei vertreten sie die Interessen der Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg und möchten diese verstärkt in die programmatischen Debatten der Freien Demokraten einbringen.
3. Die Liberalen Schüler Baden-Württemberg streben ein Antragsrecht auf den Landeskongressen der Jungen Liberalen Baden-Württemberg und auf den Landesparteitagen der FDP Baden-Württemberg an, um die politische Arbeit konkret zu unterstützen.

§ 3: Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbands der Liberalen Schüler kann jeder werden, der im Sinne der o.g. Grundsätze handelt und
 - a) das zwölfte Lebensjahr vollendet hat
 - b) Das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und
 - c) sich in einer schulischen Ausbildung befindet oder
 - d) ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst (BuFdi) absolviert oder
 - e) sich in einer Ausbildung befindet.
2. Der Beitritt zu den Liberalen Schülern Baden-Württemberg wird digital oder schriftlich gegenüber dem Landesvorstand erklärt. Er wird wirksam, wenn der Landesvorstand die Aufnahme digital oder schriftlich bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft ist nach §4 dieser Satzung beitragspflichtig.

§ 4 Beitragsordnung

§ 4.1 Bindung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung ist für jedes Mitglied der Liberalen Schüler Baden-Württemberg bindend.

§ 4.2 Abweichende Regelungen

(1) Abweichende Regelungen kann der Landesvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds nur in einzelnen begründeten Ausnahmefällen treffen.

(2) Über einen solchen Antrag hat der Landesvorstand binnen von 14 Kalendertagen zu entscheiden.

§ 4.3 Beitragseinzug

(1) Die Beitragszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung für das gesamte Schuljahr im Voraus.

(2) Jedes Mitglied kann den Landesvorstand, namentlich den Schatzmeistern, dazu ermächtigen, den fälligen Beitrag einzuziehen (Einzugsermächtigung).

§ 4.4 Beitragshöhe

(1) Der Beitrag pro Monat beträgt mindestens:

1,00 Euro für alle Mitglieder.

(2) Bei besonderer sozialer Härte kann ein Mitglied beim Landesvorstand Befreiung von den nach §5 geregelten Beiträgen beantragen. Was unter sozialer Härte zu verstehen ist obliegt dem Landesvorstand. Der Landesvorstand hat diesem Antrag stattzugeben.

Der Antrag muss jedes Schuljahr neu gestellt werden.

(3) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch einen höheren Beitrag als seiner Beitragsklasse entsprechend leisten.

§ 4.5 Teilbeträge

(1) Mitglieder, die während des laufenden Schuljahres beitreten zahlen ihren Beitrag gemäß des § 5 dieser Beitragsordnung anteilmäßig für den Zeitraum des zweiten Monats des Beitritts bis zum Schuljahresende.

(2) Tritt das Neumitglied erst nach dem 15. eines Monats bei, so ist erst der nachfolgende Monat beitragspflichtig.

(3) Jedes Neumitglied kann freiwillig den vollen Jahresbeitrag leisten.

§ 4.6 Fördermitglieder

Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in beliebiger Höhe im Voraus.

§ 5 Stimmrecht

Stimmrecht besitzt jedes Mitglied. Es kann dieses während eines Landeskongresses gem. §8 wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) zwei Jahre nach Ende der schulischen Ausbildung (Schüler, Auszubildender oder FSJler)
- b) durch Ausschluss kraft eines Landesvorstandsbeschlusses gem. §6
- c) Durch Austritt, den jedes Mitglied gegenüber dem Vorstand erklären kann und mit Entfernung aus dem Mitgliederverzeichnis in Kraft tritt.
- d) Mit dem Tod

Bekleidet ein Mitglied ein Amt gem. §9 und erfüllt die o.g. Kriterien im Laufe der Amtszeit nicht mehr, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtszeit.

§ 7 Ausschluss

Der Landesvorstand kann ein Mitglied ausschließen, das seine fälligen Mitgliedsbeiträge im Umfang mindestens eines Jahresbeitrages nicht vollständig gezahlt hat, nachdem es dazu entweder zweimal unter angemessener

Fristsetzung gemahnt wurde. Abweichende Regelungen sind nicht zulässig, wobei der Rechtsweg des Betroffenen gegen die Maßnahme nicht ausgeschlossen werden darf.

§ 8: Beschlussorgane

Die Organe des Landesverbands der Liberalen Schüler sind:

- a) der Landeskongress,
- b) der Landesvorstand.

§ 9: Landeskongress

1. Der Landeskongress ist das oberste Beschlussorgan der Liberalen Schüler Baden-Württemberg. Der Landeskongress ist die Mitgliederversammlung aller Mitglieder und wird öffentlich abgehalten.

2. Alle Abstimmungen außer

- a) Satzungsänderungen (Dreiviertelmehrheit)
- b) Mitgliederausschluss (Dreiviertelmehrheit)
- c) Verbandsauflösung (Dreiviertelmehrheit)

folgen dem einfachen Mehrheitsprinzip aller abgegebenen Stimmen.

3. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Dazu muss ein Antrag vom Landeskongress oder Landesvorstand gestellt werden.

4. Der Landeskongress hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Landesvorstandes gem. §9,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Programmatische Beschlussfassung

Die o.g. Aufgaben sind unübertragbar.

5. Der Landeskongress tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und sollte drei Wochen nach Beginn des Schuljahres stattfinden. Ein außerordentlicher Landeskongress ist ferner einzuberufen auf Beschluss

- a) des Landesvorstandes,
 - b) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Landesverbandes. Der Beschluss muss dem Landesvorstand schriftlich übermittelt werden. Der Landesvorstand muss nach Eingang des Beschlusses innerhalb von 14 Tagen einladen.
6. Die Einberufung hat mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung digital oder postalisch zu erfolgen
 7. Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.
 8. Der Landeskongress wählt ein zweiköpfiges Tagungspräsidium, das aus einem Versammlungsleiter und einem Protokollführer besteht.
 9. Der Landeskongress verfährt gemäß der Geschäftsordnung der Landesparteitage der Freien Demokraten.
 10. Vorstandswahlen, Satzungsänderungen und eine Verbandsauflösung können durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.
 11. Mit Ausnahme der Vorstandswahlen sind alle Abstimmungen öffentlich, sofern nicht von einem Mitglied ausdrücklich eine geheime Wahl erwünscht wird.
 12. Anträge zum Landeskongress können vom Landesvorstand oder von jedem Mitglied der Liberalen Schüler eingebracht werden. Anträge müssen dem Vorstand 24 Stunden vor Kongressbeginn vorliegen.
 13. Rederecht auf dem Landeskongress hat jeder Anwesende.

§ 10: Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus
 - a) Einem Landesvorsitzenden
 - b) bis zu zwei Schatzmeistern, welche mindestens eine Junge Liberale Baden-Württemberg Mitgliedschaft vorweisen können.
 - c) Stellvertretenden Landesvorsitzenden für Organisation,
 - d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

- e) Programmatik und Mitgliederbetreuung
- f) Zwei weitere Beisitzer, welche jedoch nicht dem geschäftsführenden Landesvorstand angehören.

Sollte bei der Schatzmeisterei kein internes Mitglied der LS BaWü kandidieren können, so kann behelfsmäßig durch Kooptierung durch den Landeskongress ein oder mehrere Mitglied/er der Jungen Liberalen den Vorstandsposten ohne Stimmrecht übernehmen.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören entsprechend §10, 1 a-e an. Die Beisitzer sind nicht berechtigt geschäftsführende Tätigkeiten auszuüben.
3. Für den Vorstand kann jedes Mitglied kandidieren, das sich in einer schulischen Ausbildung befindet.
4. Die Kooptierung von Mitgliedern ist nach Landesvorstandsbeschluss möglich.
5. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für die Dauer eines Amtsjahres gewählt.
6. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.
7. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so entscheidet die einfache Mehrheit in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmergebnissen.
8. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einem ordentlichen oder zu diesem Zweck einberufenen Landeskongress.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
10. Am Ende der Amtszeit hat der Landesvorstand dem Landeskongress digital oder schriftlich über die geleistete Arbeit Rechenschaft abzulegen.

§ 11: Aufgaben innerhalb des Landesvorstandes

1. Der **Landesvorsitzende** hat die Repräsentierung des Verbandes nach außen hin zu pflegen. Er koordiniert die Arbeit des Landesvorstandes und hat innerverbandliche Ziele festzulegen.
2. Ein **Stellvertreter für Organisation** ist für das Erarbeiten von Veranstaltungskonzepten verantwortlich und hat diese in Absprache mit dem Vorstand zu organisieren und vorzubereiten.
3. Ein **Stellvertreter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** hat den Internetauftritt des Landesverbandes zu pflegen und ist für die Pressebetreuung zuständig.
4. Ein **Stellvertreter für Programmatik** formuliert konkrete Ideen und Forderungen des Verbandes. Dazu kann er die Beschlusslagen der Jungen Liberalen und der Freien Demokraten als Grundlage verwenden und daraus eigene Positionen erarbeiten. Er ist für das Einbringen von Anträgen auf Landeskongressen oder -parteitagen verantwortlich.
5. Ein **Stellvertreter für Mitgliederbetreuung** hat das Mitgliederverzeichnis zu pflegen und ist Ansprechpartner für Neumitglieder und Interessenten. Im Streitfall ist er Ansprechpartner und hat zu schlichten.
6. **Beisitzerposten** sind flexibel einsetzbar und unterstützen hauptsächlich die jeweiligen Stellvertreter.

Die dargelegten Aufgaben sind Richtlinien und keine Vorschriften. Nach Landesvorstandsbeschluss können Abweichungen oder Aufgabenübertragungen vorgenommen werden.

§ 12: Protokollführung

Protokollführung hat bei jeder Veranstaltung durch einen gewählten Protokollanten zu erfolgen, die unter dem Namen des Landesverbandes stattfinden. Ereignisprotokolle sind dem Landesvorstand sobald wie möglich zu übergeben.

§ 13: Wahlordnung

§ 13.1 Durchführung von Wahlen

Wahlgesetze und dazu erlassene Wahlordnungen gehen dieser Wahlordnung vor.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Bei anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern auf Befragen stimmberechtigte Mitglieder widersprechen und die Satzung der Organisation nichts anderes vorschreibt.

Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung und Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Bei Stichwahl genügt die einfache Mehrheit.

Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist die Stimmenthaltung zulässig.

Die Wahlen des Vorstandes erfolgen durch das Ausfüllen eines leeren Stimmzettels mit dem Namen der Kandidaten, die aus den festgelegten Vorschlägen zu entnehmen sind.

Jeder gewählt ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären, sie kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Bewerber für alle Wahlen vorschlagen.

§ 13.2 Wahl des Vorstandes

Die ordentlichen Mitglieder des Kreisvorstandes (bis zu neun) sind jeweils in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge von § 10 der Satzung zu wählen. Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem die einfache Mehrheit entscheidet. Stand nur ein Kandidat zur Wahl, sind neue Vorschläge zulässig. Kandidieren mehr als zwei Bewerber, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14: Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Landeskongresses gem. § 33 BGB. Sie können nur dann beschlossen werden, wenn die entsprechenden

Anträge den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zum Landeskongress zugegangen sind.

§ 15: Untergliederungen

1. Der Landesverband der Liberalen Schüler Baden-Württemberg gliedert sich in die Bezirksverbände.
2. Der Bezirk Südbaden umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Freiburg (die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenau, Rottweil, Schwarzwald-Baar, Tuttlingen, Waldshut-Tiengen sowie den Stadtkreis Freiburg).
3. Der Bezirk Nordbaden umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Karlsruhe (die Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Neckar-Odenwald, Rastatt und Rhein-Neckar sowie die Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim).
4. Der Bezirk Nordwürttemberg umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Stuttgart (die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohe, Ludwigsburg, Main-Tauber, Ostalb, Rems-Murr und Schwäbisch Hall sowie die Stadtkreise Heilbronn und Stuttgart).
5. Der Bezirk Südwürttemberg-Hohenzollern umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen (die Landkreise Alb-Donau, Biberach, Bodensee, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalb sowie den Stadtkreis Ulm).
6. Für Bezirksverbände ist eine eigene Satzung nicht obligatorisch.

§ 16: Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder des Landeskongresses gem. § 33 BGB und einer vorherigen Beratung mit dem Landesvorstand der Jungen Liberalen Baden-Württemberg. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor dem Landeskongress den Mitgliedern zugegangen ist.

§ 17: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Landesverbandes als nicht eingetragener Verein am 01.01.2020 in Kraft. Ausnahme dabei ist §12, der mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.